

Satzung des „Angelvereins Südermarsch Marne“

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Angelverein Südermarsch Marne“ (im Folgenden „Verein“) und verwendet als Abkürzung die Bezeichnung „AV Marne“. Er hat seinen Sitz in 25724 Neufeld und ist unter der Nummer VR 908 ME in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Meldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein unterhält die ordentliche Mitgliedschaft im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) und im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF), gegebenenfalls in deren Rechtsnachfolgern. Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gilt jedoch stets auch die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluß von organisierten Anglern im Raum Süderdithmarschen. Sein vornehmstes Anliegen ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Dieser Vereinszweck ist über die gesetzliche Hegepflicht verbunden mit der Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Vereinsmitglieder. Er wird insbesondere erreicht durch
 - a. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, womit auch Möglichkeiten naturnaher Erholung entstehen;
 - b. die diesbezüglich konstruktive Zusammenarbeit in fischereilich relevanten Fragen und Verfahren mit Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen;
 - c. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Fragen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
 - d. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne der Nachhaltigkeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
 - e. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewußten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonders Wert gelegt auf die Integration Jugendlicher in die Vereinsarbeit und ihre spezielle Förderung.
 - f. die Förderung und Pflege der Leibesübungen, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Turnierwurf- und Castingsportes liegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
1. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
3. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 3 a) bis c) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für sie besteht keine Vereinsbeitragspflicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen des Rechtes, der Satzung, nachrangiger Ordnungen und von Beschlüssen Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflicht versichert. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den Verbandspass. Dieser ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben Rechte ordentlicher Mitglieder bestehen.
2. Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben – auch in der Öffentlichkeit – nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und auszuführen und festgesetzte Zahlungen an den Verein zu leisten.
4. Die Mitglieder haben sich bei der Angelfischerei vorbildlich an die rechtlichen Grundlagen zu halten. Sie haben gegebenenfalls ihre Fangstatistiken ordnungsgemäß zu führen und dem Fischereiberechtigten zum Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben. Ohne Abgabe dieser Daten erhält das Mitglied keinen

neuen Erlaubnisschein.

1. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, das der Verein oder ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte oder welches der Verein pachten oder kaufen möchte. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
2. Die Mitglieder sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Einzelheiten werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 3.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Ein Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied mehrfach oder erheblich der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt, insbesondere trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von sechs Wochen zahlt,
 - b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu einer maximalen Höhe des 10-fachen Jahresbeitrages
 - i) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen Entscheidungen nach a,b und e ist die Anrufung der Hauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Die Entscheidung ist der Person unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellenden Antrag wird diese von der Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig überprüft.

§ 7

Organe, Niederschriften

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie den Protokollführer in der nächsten Sitzung den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzugeben. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch, so gilt es als genehmigt. Anderenfalls obliegt die Entscheidung der nächsten Versammlung oder Sitzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet regelmäßig im ersten Quartal des Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen.
3. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sein Mitgliedsbeitrag beim Kassenwart eingegangen ist. Die Stimme ist nicht übertragbar.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Festsetzung der Beiträge und sonstiger Entgelte,
 - f. die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren,
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - h. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
 - i. die Festlegung der Vereinsveranstaltungen.
5. Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können bei Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
 1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/den
 - a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Kassenwart,
 - d. Schriftwart,
 - e. Sportwart/2. Sportwart
 - f. Gewässerwart/2. Gewässerwart
 - g. Jugendwart/2. Jugendwart
 - h. Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassenvorstand. Zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Handzeichen gewählt, soweit ein Antrag auf geheime Wahl nicht von mehr als einem Zehntel der abgegebenen Stimmen befürwortet wird. Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig.
4. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand entscheidet auf seinen vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind. Die Ladungsfrist beträgt, außer in begründeten Eilfällen, 14 Tage. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben die gesamte Vereinsleitung.
7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
8. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Amtsinhaber üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Kosten können sie pauschale Tätigkeitsvergütungen in einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden, angemessenen Höhe erhalten.

§ 10

Kassenführung, Kassenrevisoren

1. Der Kassenvorstand ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen fortlaufend zu buchen. Die Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar verwaltet werden. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.
1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
1. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal und tragen der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Finanzverwaltung stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für begrenzte Zeiträume und Aufgaben einberufen.

§ 12 Beitrag

Der Beitrag ist grundsätzlich zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig und in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren abrufbar zu machen. Beitragspflichtig sind alle im Verein organisierten ordentlichen Mitglieder, auch wenn die Mitgliedschaft nur in einem Teil des Jahres besteht.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Eintragung der Satzung erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an das Amt Marne-Nordsee, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kindergärten im Bereich des Amtes Marne-Nordsee zu verwenden hat. Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist errichtet am 03. 11. 2013 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: